



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.23 RRB 1909/0138**

Titel                   **Quartierplan.**

Datum                 22.01.1909

P.                      55–56

[p. 55] Mit Eingabe vom 11. August 1908 übermittelt der Gemeinderat Oberwinterthur einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der alten und der neuen Römerstraße // [p. 56] im Stadtrain-Oberwinterthur und ersucht um Genehmigung desselben. Er bemerkt dabei, daß der Quartierplan durch den Gemeinderat aufgestellt worden sei, nachdem es den Grundbesitzern nicht möglich gewesen sei, in direkter Verständigung miteinander darüber einig zu werden. Alle Interessenten hätten sich mit dem Projekte des Gemeinderates einverstanden erklärt.

Der Bezirksrat Winterthur bezeugt in einem der Eingabe beiliegenden Attest vom 27. März 1908, daß gegen den in den Nrn. 12 und 13 des Amtsblattes vom 11. respektive 14. Februar 1908 publizierten Quartierplan über das in Frage stehende Gebiet keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan umfaßt zwei parallele mit A und C bezeichnete Quartierstraßen zwischen der alten und der neuen Römerstraße, sowie eine weitere Straße B, welche den Landkomplex ungefähr in zwei Hälften teilt und die Verbindung zwischen den Straßen A und C herstellt.
2. Alle drei Straßen sollen eine Breite von 6 m erhalten. Während für die Straßen B und C die Vorgartenbreite aber beidseitig 4,5 m beträgt, ist sie für die Straße A auf 3,5 m reduziert. Dementsprechend beträgt der Baulinienabstand für letztgenannte Straße 13,0 m, für die Straßen B und C dagegen 15 m.

Die Straße A steigt von der neuen gegen die alte Römerstraße mit 6,5%, die Straße C in der nämlichen Richtung mit 10,2% an. Die Verbindungsstraße B weist von Straße A nach Straße C eine Steigung von 3,0% auf.

3. Außer den genannten Straßen A, B und C weist der Quartierplan noch eine weitere, nordöstlich des Hauses zum Sonnenberg gelegene, nur 30 m lange Verbindungsstraße zwischen der alten und der neuen Römerstraße auf, für welche der Gemeinderat ebenfalls Baulinien mit einem Abstand von 15 m, wovon 6 m auf die Straße und je 4,5 m auf die beiden Vorgärten entfallen, festgesetzt hat, dagegen keine Niveaulinie. Es handelt sich hier um eine bereits bestehende und später nur zu verbreiternde Straße, welche mit dem eigentlichen Quartierplangebiet in keinem Zusammenhang steht. Die Kosten dieser Straßenkorrektur sollen im Kostenverleger für den Quartierplan auch nicht aufgenommen worden und die Anstößer an diesem Straßenstück am Quartierplan nur insofern beteiligt sein, als sie einen etwelchen Beitrag an die Administrativkosten des Verfahrens zu leisten haben. Die Straße soll bei sich einstellendem Bedürfnis als öffentliche Straße durch die Gemeinde korrigiert werden.

Es ist keine Veranlassung vorhanden, wegen des erwähnten Mangels die Quartierplanvorlage nicht zu genehmigen.



Auf Antrag der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Quartierplan über das Gebiet zwischen der alten und der neuen Römerstraße im Stadtrain-Oberwinterthur wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, für die nordöstlich des Hauses zum «Sonnenberg» gelegene Verbindungsstraße unverzüglich noch eine Niveaulinie aufzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rücksendung von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*